

Regenwasser nicht auf Reisen schicken

Der Gubener Wasserverband rät: Niederschlagswasser am besten vor Ort versickern lassen

„Wenn einer eine Reise tut, so kann er was erzählen, drum nähm ich meinen Stock und Hut, und tät das Reisen wählen“, dichtete Matthias Claudius vor rund 220 Jahren. Das Gedicht „Urians Reise um die Welt“ gehört für Reiselustige sicherlich zu den lyrischen Klassikern. „Doch unserem Regenwasser“, sagte Helmut Kistenmacher, Leiter Netze und Anlagen Abwasser beim GWAZ, „sollten wir die Reiseambitionen versagen.“

Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes sind alarmierend: Täglich wird in Deutschland sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich eine unbebaute Fläche von rund 90 Hektar versiegelt, beispielsweise gepflastert – dies sind zirka 120 Fußballfelder. Bei starken Niederschlägen hat das Wasser dann keine Chance, im Boden zu versickern.

Kistenmacher: „Das Niederschlagswasser gelangt zu einem erheblichen Teil über ein Kanalsystem in eine Vorflut oder sogar mit dem Schmutzwasser bis in die Kläranlage, wo dann jeder Kubikmeter Regenwasser Kosten für die unnötige Reinigung verursacht.“ In den dörflichen Gemeinden des GWAZ-Verbandsgebietes ist es den Grundstückseigentümern nicht erlaubt, Regenwasser in den Schmutz-

wasserkanal einzuleiten, da durch das Vorhandensein größerer unversiegelter Flächen die Möglichkeit besteht, das Wasser versickern zu lassen oder in vorhandene Grabensysteme einzuleiten.

Trennsysteme werden schrittweise errichtet

Doch Regen fließt auch „ungewollt“ in die Schmutzwasserkanäle – bei Wolkenbrüchen über die Deckel der Abwasserschächte. Beispiel Wellmitz: Gelangen bei trockenem Wetter täglich 100–120 m³ Abwasser zur Reinigung in die Kläranlage, verdreifacht sich dieser Wert bei starkem Regen. „In der Altstadt Gubens“, erklärt Kistenmacher, „hat unser Zweckverband meist noch ein Mischwasserkanalsystem, über das Schmutz- und Niederschlagswasser in die Kläranlage abgeleitet werden.“

Die Lösung lautet: Trennsystem. Eine sofortige komplette Umstellung hin zu diesem System wäre finanziell nicht machbar. „Aber bei Baumaßnahmen wie in der Frankfurter Straße oder im Rathausplatzbereich“, so der Diplomingenieur, „werden schrittweise Trennsysteme für Regen- und Schmutzwasser gebaut.“ Das Regenwasser dieses Bereichs wird in die Engelneißer und in die Neißer eingeleitet. In einigen Gubener Wohnkomplexen wurde allerdings bereits bei der Planung an ein Trennsystem gedacht. Regenrückhaltebecken sorgen bei Starkregen für



Das Abwassersystem ist bei starken Wolkenbrüchen mitunter überlastet.

Auffangkapazitäten. Von dort gelangt das Wasser dann in die Gräben und Fließe. „Doch manchmal ist der Regen so stark“, so Kistenmacher, „dass sich das Wasser auf den Straßen staut und über die Deckel der Abwasserschächte in die Mischwasserkanäle strömt. Auf der Kläranlage Gubin kommt dann teilweise die 10-fache Menge an.“ Die Abwassermengen sind manchmal so groß, dass die Regenrückhaltebecken bis zum Anschlag gefüllt sind. In die-

sem Fall muss das gesammelte Wasser zurückgepumpt werden. Dies verursacht doppelte Kosten – durchs Zurückpumpen und durch die Reinigung auf der Kläranlage.

Wasser auf Grünflächen versickern lassen

Deshalb sollte beim Versiegeln von Flächen und auch bei der Ableitung von den Dachflächen darauf geachtet werden, dass das anfallende Regenwasser

möglichst auf den angrenzenden Grünflächen versickern kann. Kistenmacher: „Dort, wo der Verdacht besteht, dass unberechtigt Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet wird, haben wir die Möglichkeit, durch die ‚Vernebelungsmethode‘ den Tätern auf die Schliche zu kommen.“ Denn: Je mehr Regenwasser in die Mischkanäle gelangt, desto höher sind die Reinigungskosten auf den Kläranlagen. Dies müssten alle Kunden des GWAZ zahlen.

Wenn der Frost zuschlägt

Ziehen Sie Ihren Wasserzähler warm an!

Wenn der Wasserzähler bei Frost beschädigt wird, kann dies unter Umständen ganz schön ins Geld gehen. Die Kosten für die Behebung kommen nämlich auf den jeweiligen Wasserkunden zu.

Damit Ihre Wasserzähler die Frostperiode unbeschadet überstehen, sollten Sie folgendes beachten (auch wichtig für Gartenhaus und Garage):

- ❖ Halten Sie Ihre Wasserzähler stets frostfrei. Dies betrifft auch Trinkwasserleitungen, die an den Zähler heranführen.
- ❖ Schließen Sie stets Fenster und Türen, wenn Sie diese Räume im Winter längere Zeit nicht nutzen.
- ❖ Sorgen Sie dafür, dass die Raum-

temperatur nicht unterhalb des Gefrierpunktes sinkt. Heizen Sie den Raum von Zeit zu Zeit durch.

- ❖ Die Verkleidung mit Dämmmaterialien empfiehlt sich bei Wasserzählerschächten.
- ❖ Vor Frostbeginn unbedingt die Gartenleitungen entleeren.
- ❖ Sollten Leitungen doch einmal einfrieren, diese ausschließlich mit heißen Tüchern auftauen, niemals mit offener Flamme.

Ist eine frostfreie Unterbringung von Wasserzählern nicht möglich (Stichwort: Bauwasserzähler), müssen im Frostfall auch Hausanschlüsse vorübergehend stillgelegt werden. Diese Arbeiten dürfen nur vom GWAZ durchgeführt werden. Sollte es trotz Vorsorgemaßnahmen zu Frostschäden an



Hammerhart schlägt der Frost zu!

Ihren Wasserzählern kommen, setzen Sie sich möglichst schnell mit den Mitarbeitern des GWAZ in Verbindung.

» Bei Störungen wählen Sie Tel.: 07 00 43 82 00 00

Verträge sind zum Vertragen da!

Die Mitarbeiter des GWAZ bekommen häufig die Frage gestellt: „Wer ist eigentlich der Vertragspartner des GWAZ bezüglich der Versorgung mit Trinkwasser und der Entsorgung von Abwasser?“

Dies ist eindeutig geregelt: Vertragspartner des GWAZ hinsichtlich der Wasserlieferung ist der Grundstückseigentümer. Auch in Bezug auf die Entsorgung des Abwassers ist der Grundstückseigentümer der Gebührenpflichtige.

Eigentümer vermieteter Grundstücke wollen mitunter, dass Mieter und GWAZ Versorgungsverträge abschließen. Dazu ist der GWAZ nicht verpflichtet. Die Praxis der Wasserversorgungsunternehmen,

Versorgungsverträge nur mit den Grundstückseigentümern, nicht aber mit den Mietern zu schließen, ist in der gesamten Bundesrepublik Deutschland üblich und wird auch von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt.

So stellte der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 30. April 2003 (VIII ZR 279/02) u. a. folgendes fest: „Eine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht in der Wasserversorgung nur gegenüber dem Grundstückseigentümer. Auf den Abschluss von Versorgungsverträgen mit den Mietern unter gleichzeitiger Entlassung des Vermieters aus seinem Vertragsverhältnis hat der Beklagte (Grundstückseigentümer) keinen Anspruch.“ Schon im alten Rom hieß es: Pacta sunt servanda (Verträge sind einzuhalten).